

Anhang zur Vereinbarung für Landschaftsqualitätsbeiträge

Ausgabe April 2014

1) Leistung und Beiträge

a) Voraussetzungen und Mindesteintrittsbedingungen:

Voraussetzung für den Abschluss dieser Vereinbarung ist die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen gemäss Direktzahlungsverordnung. Verliert der Bewirtschafter diese Berechtigung im Laufe der Umsetzungsperiode ganz oder vorübergehend, werden die Beitragszahlungen in den entsprechenden Jahren ausgesetzt.

b) Massnahmen:

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die auf der Objektliste aufgeführten Objekte gemäss dem Projektbericht Landschaftsqualität (Beilage 2 Anforderungen Landschaftsqualitätsbeiträge) beschriebenen Grundsätzen, Auflagen und Bedingungen zu bewirtschaften und zu pflegen und sie durch keinerlei andere Massnahmen zu beeinträchtigen.

c) Haftung:

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die Bewirtschaftung der in der Objektliste aufgeführten Objekte auf eigene Rechnung und Gefahr vorzunehmen.

d) Beiträge:

Der Kanton richtet dem/der BewirtschafterIn für die erbrachten Leistungen Landschaftsqualitätsbeiträge aus. Die Höhe der Beiträge ist in den vom Bundesamt für Landwirtschaft bewilligten Massnahmenblätter Landschaftsqualität Zentralschweiz festgelegt.

2) Beginn, Dauer und Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung im Rahmen des Landschaftsqualitätsprojektes dauert maximal 8 Jahre und bis Ende der Umsetzungsperiode. Er beginnt am 1. Mai 2014 und endet am 31. Dezember 2021

3) Kontrollen, Aufzeichnungspflicht, Meldung bei Bewirtschafterwechsel

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, allfällige Kontrollen und die hierfür notwendigen Massnahmen auf seinem/i ihrem Betrieb zu dulden und hierfür die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bewirtschafterwechsel auf den Objekten gemäss Objektliste müssen dem Amt für Landwirtschaft im Voraus gemeldet werden.

4) Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen:

Es können Sanktionen ausgesprochen und/oder Beiträge gekürzt bzw. verweigert werden, wenn der/die BewirtschafterIn:

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- Kontrollen erschwert;
- Meldepflichten und Meldetermine nicht einhält;
- Bedingungen und Auflagen dieser Vereinbarung, des Landschaftsqualitätsprojektes, der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge oder der Direktzahlungsverordnung nicht einhält.

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

6) Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Bei schwerwiegenden Verletzungen der Vereinbarung seitens des/ der BewirtschafterIn kann der Kanton die Vereinbarung vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Wirkt sich eine Reduktion von Beitragsansätzen oder eine wesentliche Änderung der durch den Kanton festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zum Nachteil des/der BewirtschafterIn aus, kann dieser/diese die Vereinbarung vorzeitig auflösen. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.